



An den Grossen Rat

19.1614.01

JSD/P191614

Basel, 20. November 2019

Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2019

Ausgabenbericht «Sonderschutz-Lieferwagen der Kantonspolizei»

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Abklärungen der Kantonspolizei	4
4. Alternative Lösung	5
5. Finanzielle Auswirkung und Prüfung	6
6. Antrag.....	6

1. Begehren

Mit diesem Ausgabenbericht werden dem Grossen Rat Ausgaben der Kantonspolizei von einmalig 800'000 Franken zur Beschaffung eines ballistisch geschützten Sonderschutz-Lieferwagens beantragt.

2. Ausgangslage

Mit dem Ratschlag und Massnahmenplan «Radikalisierung und Terrorismus» hat der Regierungsrat am 10. April 2018 dem Grossen Rat Ausgaben der Kantonspolizei in der Höhe von einmalig 4'490'000 Franken und wiederkehrend 250'000 Franken zur gezielten Verstärkung der polizeilichen Ausrüstung beantragt. Darüber hinaus legt der Bericht die konzeptionelle Stossrichtung zur Bekämpfung von Radikalisierung und Terrorismus in Basel-Stadt und die damit zusammenhängenden weiteren Massnahmen dar.

Der Grosse Rat hat die Ausgaben zur Umsetzung des Massnahmenplans am 5. Dezember 2018 mit Beschluss Nr. 18/49/12G grossmehrheitlich bewilligt. Nach intensiver parlamentarischer Diskussion abgelehnt wurden einzig Ausgaben über 1'000'000 Franken für ein gepanzertes polizeiliches Sonderschutzfahrzeug (Sonderschutz-Lastkraftwagen).



Abbildung 1: Sonderschutz-Lastkraftwagen (Symbolbild)

Stattdessen wurden zusätzliche wiederkehrende Ausgaben in der Höhe von 40'000 Franken für die Miete eines Sonderschutzfahrzeugs bewilligt.

Die Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten (KKPKS) hat mit der Schweizer Armee bereits im April 2018 einen globalen Mietvertrag zum bestimmungsmässigen Gebrauch von 16 gepanzerten Armeefahrzeugen (15 Mowag DURO IIIP, GMTF 11 PI/2t 6x6 gl und 1 Mowag Piranha Spz Pz 93 8x8) abgeschlossen. Gemäss diesem Vertrag stellt die Armee die Fahrzeuge den kantonalen Polizeikorps an bestimmten Militär-Standorten zur Verfügung. So stehen auch auf dem Waffenplatz Liestal zwei so genannte geschützte Mannschaftstransportfahrzeuge (GMTF). Die Kantonspolizei Zürich und die Kantonspolizei Aargau haben vom Angebot der Armee gebraucht gemacht und jeweils ein GMTF angemietet, ausgerüstet, Fahrer sowie Interventionsspezialisten ausgebildet und Einsatzkonzepte erstellt. In der Zwischenzeit wurden der globale Mietvertrag gekündigt und individuelle Mietverträge ausgearbeitet.



Abbildung 2: Mowag Duro GMTF der Kantonspolizei Aargau

3. Abklärungen der Kantonspolizei

Gemeinsam mit der Polizei Basel-Landschaft prüfte die Kantonspolizei Basel-Stadt – dem parlamentarischen Auftrag folgend – Möglichkeiten zur Miete eines Sonderschutzfahrzeuges. Mangels anderer Anbieter sowie gemäss Diskussion im Grossen Rat kam dabei nur die Miete eines Armeefahrzeuges mit möglichen Standorten im Kanton Basel-Stadt oder im Kanton Basel-Landschaft in Frage.

Die sorgfältigen Abklärungen der Kantonspolizei haben ergeben, dass das GMTF der Armee sich für den Gebrauch und die Bedürfnisse der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht eignet. Bei Lebensbedrohlichen Einsatzlagen, etwa bei Terroranschlägen oder bei einem Amoklauf, muss ein GMTF von der Polizei möglichst rasch zur Evakuierung von Personen oder zur Intervention (Transport der Interventionskräfte) zum Einsatz gebracht werden können. Für die komplette Inbetriebnahme eines GMTF werden gemäss Armee und einem Benchmark bei anderen Polizeikorps denn auch zirka zehn Minuten benötigt. In dieser Zeit müssen vorgabegemäss alle militärischen Systeme in Betrieb genommen. Damit ist das GMTF polizeilich nicht unmittelbar einsetzbar.

Schwierig gestalten würde sich auch die zweckmässige Stationierung der Armeefahrzeuge in Basel. Das GMTF kann aufgrund seiner Höhe und seines Gewichts an keinem Standort der Kantonspolizei mit 24h Betrieb stationiert werden. Das Zeughausareal am Rande des Kantonsgebiets ist demgegenüber aufgrund seiner dezentralen Lage, welche die Interventionszeit im Ernstfall verlängern kann, nur beschränkt als Standort zweckdienlich. Das gilt umso mehr für den Waffenplatz Liestal in Böckten, von dem mit einer Interventionszeit von mindestens 110 Minuten zu rechnen ist. Auch eine Anfrage bei der privaten Eigentümerschaft eines aufgrund von Lage und Grösse geeigneten Areals wurde abschlägig beantwortet.

Bedingt durch die sehr grossen Abmessungen und die daraus resultierende eingeschränkte Manövrierbarkeit des GMTF kann dieses im urbanen Einsatzraum mit teilweise schmalen Strassen und engen Gassen auch nur beschränkt eingesetzt werden. Ebenso stellt der grosse Wendekreis des GMTF ein Gefahrenpotential für unbeteiligte Dritte dar.

Der Regierungsrat erachtet die Beschaffung und den Einsatz eines GMTF der Armee im Kanton Basel-Stadt aus vorgenannten Gründen als nicht sinnvoll. Verworfen wurde deshalb auch die gemeinsame Miete eines solchen Fahrzeugs mit dem Kanton Basel-Landschaft.

4. Alternative Lösung

Nach wie vor verfügt die Kantonspolizei über kein einziges Fahrzeug, das über einen ausreichenden ballistischen Schutz zur Bewältigung von heiklen Ausnahmesituationen, insbesondere zur Evakuierung von verletzten oder gefährdeten Personen aus ungesicherten Gebieten oder zur Intervention an solchen Orten, eingesetzt werden kann. Da sich die Miete eines Armeefahrzeugs aus vorgenannten Gründen für den Kanton als ungeeignet erweist, hat die Kantonspolizei weitere Optionen geprüft. Auf dem Markt sind viele unterschiedliche Fahrzeuge verfügbar – etwa Sonderschutz-Limousinen, Sonderschutz-Geländewagen (SUV), Sonderschutz-Lieferwagen (Gewicht < 7.5 Tonnen) und Sonderschutz-Lastkraftwagen (Gewicht > 7.5 Tonnen). Bei der Beurteilung und Bewertung der verschiedenen Fahrzeugkategorien stand der Einsatzzweck im Fokus.

Sonderschutz-Fahrzeuge sollen im Kanton Basel-Stadt ausschliesslich in lebensbedrohlichen Einsatzlagen sowie für spezifische Aufträgen und demnach nicht im Ordnungsdienst (etwa bei Demonstrationen) eingesetzt werden. Die Kantonspolizei hat entsprechend namentlich folgende Einsatzzwecke definiert:

- Evakuierung von Verletzten oder Unverletzten aus Räumen mit erhöhter oder akuter Bedrohung;
- Transport (Annäherung) von Interventionsspezialisten in Räume mit erhöhter Bedrohung (z.B. bei lebensbedrohlichen Einsatzlagen);
- Transport von Personen bei erhöhter Gefahrenlage (etwa zum Schutz von Gefangenen oder bei Hinweisen auf Befreiungsaktionen).

Den polizeilichen Anforderungskatalog erfüllt neben dem vom Grossen Rat abgelehnten gepanzerten Sonderschutz-Lastkraftwagen nur der ballistisch geschützte Sonderschutz-Lieferwagen. Fahrzeuge letzter Kategorie werden als Einsatz- und Transportfahrzeug für Interventionskräfte hergestellt und konfiguriert.



Abbildung 3: Sonderschutz-Lieferwagen (Symbolbild)

Der verworfene Sonderschutz-Lastkraftwagen ist mit einer Verbundpanzerung nach STANAG 4569 Level 3¹ ausgestattet, die vor allem militärische Panzerfahrzeuge aufweisen. Demgegenüber verfügt der spezialisierte Sonderschutz-Lieferwagen «nur» über einen ballistischen Schutz der Schutzklasse VPAM 9² und ist dadurch beweglicher. Ungeachtet dessen ist der Sonderschutz-Lieferwagen aufgrund der hohen mechanischen Belastung der beweglichen Fahrzeugteile sowie des durch den ballistischen Schutz bedingten Gewichts von über sieben Tonnen in erster Linie für Einsätze in Extremsituationen, nicht aber für den regulären Patrouillendienst oder den Ordnungsdienst geeignet (und wird wie oben dargelegt auch nicht entsprechend eingesetzt).

¹ NATO AEP-55 STANAG 4569 ist ein Standardisierungsübereinkommen der NATO, das die «Schutzstufen für Insassen von Logistik- und leichten Panzerfahrzeugen» vereinheitlicht. Der Standard umfasst Gefährdungen durch Projektile, Artillerie und Sprengfallen und ist in verschiedene Schutzstufen, sogenannte «Level» unterteilt.

² Die Vereinigung der Prüfstellen für Angriffshemmende Materialien und Konstruktionen (VPAM) erstellt Richtlinien für beschusshemmende Materialien.

Der Sonderschutz-Lieferwagen kann durch die – verglichen mit den zur Verfügung stehenden militärischen Einsatzmitteln – geringen Ausmasse praktisch an allen Polizeistandorten zentral eingestellt werden und ist umgehend einsatzbereit. Auch das manövrieren im urbanen Einsatzraum ist durch die überschaubareren Abmessungen im Vergleich mit den Sonderschutz-Lastkraftwagen einfacher. Der Sonderschutz-Lieferwagen soll farblich unauffällig gestaltet und sich nicht nur technisch, sondern auch optisch deutlich sowohl von Armeefahrzeugen als auch dem ursprünglich angedachten Sonderschutz-Lastkraftwagen unterscheiden.

5. Finanzielle Auswirkung und Prüfung

Für einen Sonderschutz-Lieferwagen der Kantonspolizei werden einmalige Ausgaben von 800'000 Franken veranschlagt, 200'000 Franken weniger als der Sonderschutz-Lastkraftwagen gemäss Massnahmenplan «Radikalisierung und Terrorismus». Finanziert wird das Fahrzeug über das Investitionsprogramm. Für den Betrieb und den Unterhalt des Sonderschutz-Lieferwagens fallen – unabhängig davon, ob das Fahrzeug gekauft oder gemietet wird – zusätzliche Kosten in der Höhe von jährlich 50'000 Franken an, die über das bestehende Budget des Zweckgebundenen Betriebsergebnisses (ZBE) finanziert werden; der Grosse Rat hat mit Beschluss Nr. 18/49/12G die Ausgabenbewilligung dazu bereits erteilt.

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ausgabenbericht gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

6. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Sonderschutz-Lieferwagen der Kantonspolizei

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ausgabenbericht des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben] und nach dem mündlichen Antrag der [Kommission eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Für die Finanzierung eines Sonderschutz-Lieferwagens werden einmalige Ausgaben in der Höhe von Fr. 800'000 zu Lasten der Investitionsrechnung, Investitionsbereich Übrige, bewilligt.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.